

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 15.10.2021

Grundsätzlich gelten weiterhin verpflichtend die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, und die folgenden Regelungen des Städtischen Trägers (inklusive Hygienekonzept).

In allen Kindertageseinrichtungen in Bayern gilt derzeit Regelbetrieb (siehe Kapitel 1).

Die Betreuung in festen Gruppen ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Kindertageseinrichtungen können sich selbstverständlich in Absprache mit der Stadtquartierleitung weiterhin dazu entscheiden, die Betreuung in teiloffenen oder festen Gruppen beizubehalten. Bei einer deutlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens erhalten Sie weitere Informationen.

Die hier beschriebenen Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen finden in allen Phasen Anwendung.

Die Beschäftigten sind regelmäßig über den aktuellen Stand der Dienstanweisung des POR und diese Regelungen zu informieren. Die Beachtung ist Dienstpflicht. Verstöße können im Einzelfall arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen haben. Bitte beachten: Diese Regelungen (inklusive Hygienekonzept) sind in der Einrichtung vorzuhalten, auch bei Anfragen durch das Gesundheitsamt.

Inhaltsverzeichnis

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 15.10.2021.....	1
A Regelungen zur Kindertagesbetreuung.....	4
1. Allgemeine Regelungen.....	4
1.1 Regelbetrieb mit der Möglichkeit für offene Konzepte.....	4
1.2 3G-Regel im Bereich der Kindertagesbetreuung.....	4
1.3 Geplante Reisen durch Kinder und Familien in Risikogebiete.....	5
2. Kinderschutz.....	5
3. Informationen zu Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs.....	6
3.1 Corona-Merkblätter.....	6
3.2 Zusammenarbeit mit Eltern.....	6
4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen.....	7
5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.....	7
6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern.....	8
7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht.....	8

7.1 Abruf von zu Hause aus.....	8
7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht).....	9
7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.....	9
7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte.....	10
7.5 Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen sind.....	10
7.6 Kontaktfälle.....	11
7.7 Sonstige Verdachtsfälle.....	11
7.8 Reisen und Dienstreisen.....	12
7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland.....	12
7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige.....	13
7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte.....	13
7.12 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen.....	14
7.13 Fortbildungen.....	14
7.14 Zutritt zu den Dienstgebäuden.....	15
8. Coronaschutzimpfung.....	16
9. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung.....	16
10. Zutritt von Fremdfirmen.....	16
B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, aktualisiert mit Wirkung ab 15.10.2021).....	17
1. Vorbemerkung und Einleitung.....	17
2. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen.....	18
2.1 Kinder, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen.....	18
2.2 Beschäftigte, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen.....	20
3 Allgemeine Verhaltensregeln.....	21
4. Allgemeines zum Gesichtsschutz.....	23
4.1 Informationen und Regelungen beim Personal.....	24
4.2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei den Kindern.....	25
5. Teststrategien.....	26
5.1 Testpflicht für Hortkinder.....	26
5.2 Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter.....	28

5.3 Testnachweispflicht für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen.....	29
5.4 Dokumentation und Meldung:.....	31
5.5 Lagerung der Selbsttests:.....	32
5.6 Testergebnis:.....	33
6 Informationen zu Hygiene und Reinigung.....	34
6.1 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen.....	34
6.2 Infektionsschutz im Freien.....	34
6.3 Gefährdungsbeurteilung Corona.....	34
6.4 Belüftung.....	35
Anhang A: Dokumentation und Belehrung.....	37

A Regelungen zur Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ihre Kindertageseinrichtung **NUR** besuchen dürfen, sofern sie

- keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen (siehe Teil B)
- nicht positiv auf eine Coronavirus-Infektion getestet sind und auch nicht als Verdachtsperson oder als enge Kontaktperson gelten und deshalb unter Quarantäne stehen und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme (z.B. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes) unterliegen

Grundsätzlich werden die Kinder in der Regel im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten betreut.

1. Allgemeine Regelungen

In allen Kindertageseinrichtungen in Bayern gilt derzeit Regelbetrieb (siehe Kapitel 1.1).

Die Betreuung in festen Gruppen ist nicht mehr vorgeschrieben, das bedeutet der eingeschränkte Regelbetrieb wird vorerst nicht mehr ausgerufen.

Eine Elterninformation zum Aushang wird jeweils zur Verfügung gestellt. In der Regel erhalten die Eltern zusätzlich eine zentral verschickte E-Mail.

Eltern sollten sich auch eigenständig informieren. Informationen dazu finden Eltern auch tagesaktuell unter www.muenchen.de/kita

1.1 Regelbetrieb mit der Möglichkeit für offene Konzepte

Alle Kinder werden in der Regel gemäß ihren Buchungszeiten betreut. Die Kindertageseinrichtungen können sich selbstverständlich in Absprache mit der Stadtquartierleitung weiterhin dazu entscheiden, die Betreuung in teiloffenen oder festen Gruppen beizubehalten. Bei einer deutlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens erhalten Sie weitere Informationen. Zur Art und Weise des offenen Konzeptes ist der Elternbeirat zu informieren und anzuhören bzw. einzubeziehen.

1.2 3G-Regel im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die 3G-Regel (Nachweis über Geimpft, Genesen oder Getestet) findet im Rahmen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich keine Anwendung. Es gelten die spezielleren Regelungen der FAQ. Dies gilt auch für Eltern auf dem Kitagelände in der Bring- und Abholsituation oder bei Elterngesprächen.

Für Veranstaltungen mit externen Personen (hier auch mit Eltern) **in geschlossenen Räumen** sind die Vorgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und damit auch die 3G-Regel zu beachten. Auch die Beschäftigten sollen sich bei Veranstaltungen an die 3G-Regel halten.

Konkret bedeutet das, dass die Einrichtungsleitung zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- und Genesenennachweis verpflichtet ist. Eine Dokumentation darüber muss nicht erfolgen. Eine Anwesenheitsliste sollte dennoch geführt werden.

1.3 Geplante Reisen durch Kinder und Familien in Risikogebiete

Bei Planung einer Urlaubsreise sind generell die Regelungen der deutschlandweiten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) zu beachten:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

Eltern sollen sich tagesaktuell über diese Seite informieren. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen zu anerkannten Tests.

2. Kinderschutz

Die Kindertageseinrichtungen in München haben eine wichtige Rolle in der Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung.

Sollten Gespräche zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung notwendig sein, bitten wir Sie, diese bei Anfrage durch das Jugendamt/Sozialbürgerhaus unter den erforderlichen Hygienevorgaben zu ermöglichen. Ihre Einrichtung ist ein Schutzraum, ein vertrauter Ort für die betroffenen Kinder und Sie bzw. Ihre Mitarbeiter*innen wichtige Personen des Vertrauens.

Sind Sie bereits im Austausch mit der Bezirkssozialarbeit und erreichen diese wiederholt nicht, scheuen Sie sich bitte nicht, sich an die zuständige Führungskraft (Teilregions- bzw. Gruppenleitung) zu wenden. In dringenden Fällen können Sie die Orientierungsberatung der Sozialbürgerhäuser kontaktieren.

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Wenn Sie sich Sorgen machen, dass das Wohl eines Kindes durch körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt bedroht sein könnte, wenden Sie sich bitte an eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF). Auf das kostenfreie Beratungsangebot besteht ein gesetzlicher Anspruch gem. § 8a SGB VIII.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar:

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 – 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 – 8 35 84

Frau Sabine Lichtenstern Tel: 233 – 8 44 99

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese – wie sonst auch – zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können. Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

3. Informationen zu Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen die Regelungen des Infektionsschutzes in der Betreuung und im Tagesablauf eingehalten werden.

Zusätzlich bestehen noch folgende Regelungen:

- **Aufsichtspflichten** müssen im Hinblick auf die besondere Situation angepasst werden.
- **Keine Abstandsregelungen bei Kindern:** Es ist, je nach Alter der Kinder, nicht realistisch Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.
- **Außenbereich** verstärkt nutzen
Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Insbesondere Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden.
- **Ausflüge** mit Kindern sind möglich. Die Nutzung vom Kindergartenlandheim Oberaudorf ist möglich, ein individuelles Hygienekonzept liegt vor. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Leitung von Oberaudorf: andrea.wildenrother@muenchen.de oder 08033/3026260

3.1 Corona-Merkblätter

Alle wichtigen Informationen zu den Hygienemaßnahmen im pädagogischen Alltag, während der Essens- und bei der Verpflegungssituation sind zusammengefasst in den jeweiligen Corona-Merkblättern. Sie werden von der Fachberatung regelmäßig aktualisiert und können auf Wiki-Kita eingesehen werden.

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Bewirtschaftung_und_Versorgung#Corona_Merkbl.C3.A4tter

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern müssen (wie alle Externe) bereits beim Betreten und während des gesamten Aufenthaltes der Einrichtung – aufgrund der Vorgabe der Landeshauptstadt München für das Besuchen von Dienstgebäuden – eine medizinische oder (FFP2-)Masken tragen.

- **Begrüßung / Verabschiedung der Kinder**
Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

- Die **Bring- und Holsituation** Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten. Tür- und Angelgespräche sind selbstverständlich möglich.

Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen. Dort, wo der Zugang zum Händewaschen für die Eltern kompliziert ist, sollte darauf verzichtet werden und die Verwendung des Handdesinfektionsmittel sichergestellt werden. Bei weiterem Bedarf kann dieses über den Bestellschein „Spender und Füllungen“ über die Geschäftsstelle – Finanzen nachbestellt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

- **Elterngespräche** sind weiterhin zwingend erforderlich und können telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durch geführt werden.
- Für digitale Elternabende gibt es unter folgendem link drei Online-Fortbildungen, die jederzeit verfügbar sind. Diese erklären die Grundfunktionen von Webex, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Bildung von Austauschgruppen. <https://www.medienbildung-muenchen.de/beitrag/cisco-webex-fortbildungen/>
- **Pädagogische Feste für Kinder und Eltern**

Pädagogisch wichtige Feste sind möglich. Dies betrifft zum Beispiel Kindergeburtstage, Abschied der Schulkinder usw. Wenn Eltern mitfeiern, ist darauf zu achten, dass die Rahmenbedingungen das Abstandsgebot für die Erwachsenen ermöglichen. Eltern sind dazu verpflichtet, **medizinische oder (FFP2-)Masken** zu tragen. Feste sollten vorrangig im Freigelände stattfinden.

Für **Veranstaltungen** mit externen Personen (auch Eltern **und Elternabende in Präsenz**) gelten die Regelungen (siehe 1.2.) 3G-Regel im Bereich Kindertagesbetreuung.

4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen

Grundsätzlich ist das Betreten durch externe Personen möglichst gering zu halten, aber für alle Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen möglich. Vorrangig sollen Gespräche telefonisch oder nachrangig in der Kindertageseinrichtung, je nach Erforderlichkeit erfolgen. Abstandsregelungen und Hygiene sind immer einzuhalten. **Grundsätzlich haben externe Personen medizinische oder (FFP2-)Masken-zu tragen.**

5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- Tägliche Dokumentation der Betreuungspersonen der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)
- Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe erfolgt normal. Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.

Eingewöhnung in Zeiten von Corona: Grundsätzlich wird die Eingewöhnungsphase in der Regel über einen Zeitraum von den Eltern und Pädagog*innen eng begleitet. Die Eingewöhnung neuer Kinder kann und sollte auch in Zeiten von Corona unbedingt von Eltern und Beschäftigten gemeinsam durchgeführt werden. Nur so können Kinder den Übergang in die Kindertageseinrichtung erfolgreich bewältigen und eine sichere Bindung zu ihrer Fachkraft aufbauen. Zu beachten sind hierbei vor allem der Entwicklungsstand, die Reaktion und das Temperament des Kindes. Diese individuellen Faktoren sind während des Eingewöhnungsprozesses unbedingt zu berücksichtigen.

Es gibt zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein.
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren.
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind.
- Die Eltern müssen während der Eingewöhnung eine **medizinische oder (FFP2-)Maske** tragen.
- Halten sich Eltern längere Zeit in der Einrichtung auf, kann das Personal einen negativen Testnachweis oder Selbsttest verlangen.

7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen (Details siehe auch weiter unten):

- Quarantäne in Deutschland
- Schwangere

Wenn Beschäftigte nach dieser Dienstanweisung vom Dienst freigestellt werden, können die Dienststellen entsprechende Nachweise verlangen.

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

7.1 Abruf von zu Hause aus

Es gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung.

Den Beschäftigten kann durch die Leitungen gestattet werden, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn die Tätigkeit entsprechend geeignet ist und die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

Z.B. sollte mittelbare pädagogische Arbeit wie die Ausarbeitung von Betreuungsangeboten und Projekten sowie Dokumentationen von Entwicklungsprozessen der Kinder, sofern möglich, im Homeoffice erfolgen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten.

7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht)

Wenn und soweit eine Ausnahmesituation – reguläre städtische Aufgaben und pandemiebedingte Aufgaben (z.B. Kontaktpersonennachverfolgung) können nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang wahrgenommen werden – fortbesteht oder wieder eintritt, dürfen die Dienststellen referats-/eigenbetriebsintern bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) stadtwweit vorübergehend den Arbeitnehmer*innen ausnahmsweise auch ohne deren Einverständnis eine vertraglich nicht geschuldete, insbesondere eine geringerwertigere Tätigkeit zuweisen.

Die Dienststellen bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) sind berechtigt, den Beschäftigten Änderungen bei der Lage der Arbeitszeit und beim Einsatzort anzuweisen.

Für Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen beschäftigt werden, gelten die an der Einsatzdienststelle getroffenen, ggf. besonderen Arbeitszeitregelungen (Zeit-, Schicht- oder Arbeitspläne). Die Anordnung und Entschädigung von Mehrarbeit bzw. Überstunden erfolgt nach den geltenden dienstrechtlichen bzw. arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen unter Beachtung bestehender Beteiligungsrechte der Personalvertretung.

Arbeitszeitnachweise bzw. Stempelkarten im Rahmen vom PEIMAN-Einsatz sind an PuO-L (Herr Tischer) zuzuleiten. Die Erfassung der geleistete Arbeitszeit während des vorübergehenden Einsatzes erfolgt idealerweise in der Art wie es an Ihrer ursprünglichen Dienststelle üblich ist.

Die Prüfung der Arbeitszeit sowie ggf. angefallener Überstunden erfolgt durch die Einsatzdienststelle. Die notwendigen Eingaben in das System sowie die Berechnung und Auszahlung für Überstunden erfolgt durch die ursprüngliche Dienststelle auf Basis der durch die Einsatzdienststelle gelieferten und qualitätsgesicherten Daten.

Sollte die Dienstkraft arbeitsunfähig oder aus anderweitigen Gründen an der Ausübung der Arbeitsleistung verhindert sein, ist dies sowohl bei der ursprünglichen Dienststelle als auch bei der vorübergehend neu zugeordneten Dienststelle erforderlich. Die ggf. erforderliche Dienstunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist an die ursprüngliche Dienststelle zu übermitteln.

Soweit möglich sind schutzwürdige Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, denen ein oder eine Ärzt*in ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf bestätigt hat und die nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen (beispielsweise FFP2-Maske). Es ist eine fachärztliche Bescheinigung über die Einschränkungen vorzulegen.

Ist der Einsatz in der Kindertageseinrichtung nicht möglich, bedarf es ebenso einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Einrichtungsleitung vorzulegen ist.

Die jeweiligen Mitarbeitenden erhalten ein entsprechendes Hinweisblatt, in dem die erforderlichen Inhalte des Attestes aufgeführt sind (s. WikiKita, Stichwort „Corona“).

Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen. Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt entscheiden, ob die oder der Beschäftigte noch arbeits- beziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits-/Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Insbesondere für Beschäftigte, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen, kann das Tragen einer FFP2-Maske eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen.

Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Mitarbeitende ein entsprechendes ärztliches Attest vorweist, das die Notwendigkeit von FFP2- Masken bescheinigt und der Prozessablauf „Risikopatient*innen“ eingehalten ist (s. WikiKita Stichwort „Corona“).

Das Attest ist dann an die Stadtquartiersleitung weiterzuleiten, die die Bestellung über die Geschäftsstelle PuO veranlasst.

Bitte beachten Sie, dass für sog. „Risikopatient*innen“ mit ärztlichem Attest nach dem Tragen einer FFP2-Maske von 75 Minuten eine 30-minütige Tragepause aufgrund des erhöhten Atemwiderstands notwendig ist. Dies muss in der Praxis individuell geregelt werden.

7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einer nachgewiesenen Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) dürfen Beschäftigte die Dienststelle erst wieder betreten, wenn sie durch die Gesundheitsbehörde aus der Quarantäne entlassen sind oder die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Entlassung aus dem Krankenhaus oder aus der häuslichen Isolierung erfüllt sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen zur Rückkehr an die Dienststelle genügt eine Versicherung der Beschäftigten auf Dienstpflicht.

Beschäftigte mit einer nachgewiesenen Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) sind arbeits- bzw. dienstunfähig erkrankt, wenn Krankheitssymptome vorliegen. Arbeitsunfähige Beschäftigte erhalten Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit aufgrund der Corona-Virusinfektion müssen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wurde eine Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) nachgewiesen, liegen jedoch keine Krankheitssymptome vor, gilt Kapitel 7.9 „Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland“.

7.5 Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen sind

In Kindertageseinrichtungen, in denen infolge der Verbreitung des Coronavirus Gruppen vom Gesundheitsamt geschlossen wurden, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Schließung durch das Gesundheitsamt freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitrachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen.

Zunächst geht eine Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, wenn die Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit im ursächlichen Zusammenhang mit der Quarantäneanordnung steht und zwar unabhängig davon, ob für die Erkrankung ein ärztliches Attest vorliegt oder nicht. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Beschäftigten aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus erkranken. Liegt also im gleichen Zeitraum sowohl eine behördliche Quarantäneanordnung als auch eine Erkrankung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus vor, „überlagert“ die Erkrankung die Quarantäne.

Wir bitten Sie, Ihre Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass ärztliche Atteste bei der Dienststelle nicht abzugeben sind, falls keine Krankheitssymptome vorliegen und gleichzeitig eine behördlich angeordnete Quarantäne besteht. Gesetzlich versicherte Beschäftigte sollten ein fälschlicherweise erhaltenes Attest in diesen Fällen auch nicht bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse abgeben, damit die Entgeltfortzahlungsfristen bei der Krankenkasse und bei der LHM nicht unterschiedlich berechnet werden.

Anders zu beurteilen sind dagegen die Fälle, in denen

1. erst während der angeordneten Quarantäne eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Erkrankung auftritt oder
2. bereits eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Erkrankung bestand und anschließend eine angeordnete Quarantäne hinzutritt.

In diesen Fällen ist das ärztliche Attest wie immer zeitnah vorzulegen.

7.6 Kontaktfälle

Hatten Beschäftigte in den letzten 14 Tagen vor einem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt SARS-CoV-2-infizierten Person, dürfen sie die Einrichtung nicht betreten – auch wenn keine Symptome vorliegen.

Bis zur Klärung mit dem Gesundheitsamt, ob Quarantänemaßnahmen notwendig sind, sind sie als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln, soweit sie nicht von zu Hause aus arbeiten können.

Dazu müssen sie sich – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Hausärzt*in oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116117) – direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden und die Dienststelle unverzüglich über die vom Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen informieren.

Wird eine Quarantäne angeordnet, darf die betroffene Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten.

Wenn und soweit dies möglich ist, haben die Beschäftigten von zuhause aus zu arbeiten, solange sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Es sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten.

Die aktualisierten Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement sind vom RKI veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

7.7 Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte, die keinen Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, aber akut aufgetretene, unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsprobleme wie Husten, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die

Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die an

1. einer bekannten Allergie leiden und nach eigener Einschätzung die jahreszeitbedingten, typischen Symptome zeigen (Heuschnupfen), oder
2. einer anderen bekannten chronischen Erkrankung leiden und bei denen die oben genannten Symptome chronisch und nicht über das übliche Maß hinaus auftreten.

7.8 Reisen und Dienstreisen

Die Regelungen der deutschlandweiten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind zu beachten: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Beschäftigte sind verpflichtet, ihrer Dienststelle vor Dienstantritt mitzuteilen, wenn sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Eine Missachtung der Vorgaben kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Thema „Reisen“ finden Sie in WiLMA unter Corona-Infos/FAQ/Rubrik H [Reisen](#).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personalstelle (KITA-Gst-PuO).

Dienst- und Fortbildungsreisen sind grundsätzlich zulässig, wenn die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Dienst- und Fortbildungsreisen in Hochrisiko-/Virusvariantengebiete im Ausland oder in Gebiete im Inland mit einer 7-Tage-Inzidenz von ≥ 50 sind untersagt.

7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland

Werden Beschäftigte durch behördliche oder gesetzliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, müssen sie von zu Hause aus arbeiten, wenn sie dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und dies unter Beachtung der behördlich angeordneten Maßnahmen möglich ist. Nur wenn und soweit das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, werden sie vom Dienst freigestellt und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die öffentlich empfohlen ist, die Quarantäne hätte vermeiden können, erhält keine bezahlte Freistellung. Ist keine unbezahlte Freistellung gewünscht, müssen die betroffenen Beschäftigten Erholungsurlaub einbringen oder Freizeitausgleich beantragen.

Haben Beschäftigte eine private Auslandsreise unter Missachtung der Reisewarnungen und -hinweise des Auswärtigen Amtes bzw. der Informationen des Robert Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete angetreten und unterliegen sie deshalb einer Quarantänemaßnahme, insbesondere einer häuslichen Quarantäne gemäß der aktuell geltenden Bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV), kann, wenn/soweit der genehmigte Urlaub bereits zu Ende ist und Arbeiten im Homeoffice nicht möglich oder zulässig ist, **keine bezahlte Freistellung erfolgen. Ist keine unbezahlte Freistellung gewünscht, müssen die betroffenen Beschäftigten Erholungsurlaub einbringen oder Freizeitausgleich beantragen.**

Tarifbeschäftigte, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden oder für die ein berufliches Tätigkeitsverbot besteht, müssen sich darüber zumindest einen Nachweis der zuständigen Gesundheitsbehörde in Textform erstellen lassen und diesen unverzüglich der Dienststelle zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorlegen.

Aus der Quarantäne kann die betreffende Person nur vom Gesundheitsamt entlassen werden.

7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und
4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die betroffenen Tarifbeschäftigten als Eltern können unter den Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG vom Dienst freigestellt werden und eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag für 10 Wochen (50 Arbeitstage) bzw. von 20 Wochen (100 Arbeitstage) bei Alleinerziehenden erhalten. Die Freistellung soll – soweit möglich und nach § 56 Abs. 1a ff. IfSG zulässig – für zusammenhängende Arbeitswochen erfolgen. Eine tageweise Freistellung ist jedoch möglich. Darüber hinaus kann Tarifbeschäftigten eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden, § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes bleibt unberührt.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Auch mit Inkrafttreten der neuen städtischen Dienstanweisung 28 vom 7. Oktober 2021 bleibt das grundsätzliche Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte in den Einrichtungen bestehen.

Schwangere Mitarbeiterinnen, die **in der Betreuung von Kindern tätig sind** (hierzu zählen auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Schulalter) oder **die eine Tätigkeit mit umfangreichem Publikumsverkehr haben**, sollen auf einen Arbeitsplatz ohne beruflich erhöhte Gefährdung durch SARS-CoV-2 umgesetzt werden. Dies kann, wie bisher, auch der Arbeitsplatz im Home-Office sein.

(*Umfangreicher Publikumsverkehr: Bereiche, in denen werdende Mütter mit mehr als 15-20 Klient*innen pro Tag direkten Kontakt haben)

Voraussetzung dafür, dass ein stationärer Arbeitsplatz an einer Dienststelle in Frage kommt, ist ein vollständiger Impfstatus der Schwangeren.

Ob der Einsatz einer vollständig geimpften Mitarbeiterin in einem gesonderten Raum in der Einrichtung möglich ist, muss im Einzelfall in Abstimmung mit der SQL anhand der täglichen Kontakte innerhalb der Kita (nicht mehr als 15-20 Personen) und der individuellen Gefährdung vor Ort im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden.

Ist eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz nicht möglich oder eine Tätigkeit im Home-Office nicht sinnvoll bzw. möglich, gilt wie bisher auch ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot im Sinne der §11 und 13 MuSchG und es wird eine Freistellung gewährt.

Dasselbe gilt auch für die Stillzeit, sofern das Stillen während der Arbeitszeit erfolgen sollte.

Alle anderen Regelungen des Mutterschutzes bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist immer die Gefährdungsbeurteilung gem. MuSchG zu beachten bzw. durchzuführen. Dies gilt letztlich auch bei einer Versetzung in das Home-Office.

Die Teilnahme von Schwangeren und Stillenden an Fortbildungen und Klausurtagen in der Einrichtung ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Personenkreis der Schulung darf nicht mehr als 20 Beschäftigte beinhalten
- Einhaltung der AHA+L Regel
- Einhaltung der 3G Regel

Zu Fragen zum Beschäftigungsverbot steht der Betriebsärztliche Dienst zur Verfügung, in Einzelfällen auch der Fachdienst für Arbeitssicherheit (michael.birkhorst@muenchen.de)

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung, bitten wir Sie, die Meldungen der Schwangerschaft mit Attest des voraussichtlichen Entbindungstermins, die Gefährdungsbeurteilung und alle Nachmeldungen zum Mutterschutz und Elternzeit ausschließlich per E-Mail an elternzeit@muenchen.de zu senden.

Eine zusätzliche Sendung per Post ist nicht erforderlich.

7.12 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen

Die Zulässigkeit dienstlicher Veranstaltungen, Versammlungen oder Feierlichkeiten bestimmt sich grundsätzlich nach der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzverordnung (<https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>).

Präsenztermine sind möglich, wenn diese dienstlich erforderlich sind und die Schutzmaßnahmen (Abstand, Belüftung, MNB bis zum Sitzplatz) eingehalten werden. **Regelmäßige Besprechungen sind innerhalb der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich erforderlich. Die Einschätzung zur Realisierung der Schutzmaßnahmen trifft das Leitungsteam.** Die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

7.13 Fortbildungen

Präsenzfortbildungen (PI und/oder in Achatswies) sind möglich. Eine Teilnahme ist möglich für Personen, die:

- vollständig geimpft sind (2. Impfung mindestens 14 Tage vor der Fortbildung),
- genesen sind (Beginn der Corona-Erkrankung liegt mindestens 28 Tage, höchstens 6 Monate zurück) oder
- einen negativen Test haben (PCR- oder Schnelltest, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, kein Selbsttest).

Die Teilnehmenden müssen sicherstellen, dass sie über einen der genannten Nachweise verfügen und diesen ggf. **auf Nachfrage von Mitarbeitenden des PI-ZKB** vorweisen können. Zu Beginn der Fortbildung bestätigt jede*r Teilnehmende den jeweils vorliegenden Nachweis mit seiner/ihrer Unterschrift. Personen, die keinen dieser Nachweise haben, können nicht an der Präsenzfortbildung teilnehmen.

Ab dem 11.10.21 werden die Testkosten für städtische Beschäftigte für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Pädagogischen Institut von der LHM übernommen.

Alle Teilnehmenden der Fort- und Weiterbildungen beim PI werden über die generelle Kostenübernahme (und sobald vorliegend über die Abrechnungsmodalitäten) informiert. Eine Kostenbestätigung sollte demnach aufbewahrt werden.

Zusatzinformation zu Teammaßnahmen, die in der Einrichtung stattfinden

Teammaßnahmen (auch mit Begleitung durch Fachpädagog*innen, Fachberatung und Pädagogisches Institut) dürfen in allen Phasen (auch wenn die gelbe oder rot Phase in Bayern ausgerufen wird) in Präsenz durchgeführt werden, sofern alle Hygienevorschriften eingehalten werden.

Dabei sind die Team-Zusammenkünfte allerdings zwingend auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (Nutzung von Webex), um Kontakte insgesamt zu reduzieren.

Wenn die Teamfortbildung an der jeweiligen Einrichtung stattfindet, ist die Leitung für die Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Insbesondere sind große Gruppen nicht möglich bzw. sind feste Kleingruppen zu bilden.

Die Leitung hat insbesondere sicherzustellen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, d.h.

- dass die Teilnehmenden mindestens 1,5 m Abstand einhalten können.
- dass die/der Referent*in mindestens 1,5 m Abstand zu allen Beteiligten einhalten kann.
- dass der Raum regelmäßig gründlich gelüftet wird (mindestens einmal stündlich).
- dass niemand der Beteiligten (coronaspezifische) Krankheitssymptome hat (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall).
- dass beim Betreten und Verlassen des Raumes und bei allen Gelegenheiten, in denen der Abstand nicht durchgängig zu gewährleisten ist, Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

7.14 Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr. Dabei ist das Betreten durch Externe auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Besucher*innen müssen beim Betreten der Einrichtung – aufgrund der Vorgabe der Landeshauptstadt München für Besuche von Dienstgebäuden – eine medizinische (oder FFP2-) Maske tragen.

8. Coronaschutzimpfung

Nachfolgend alle Informationen zum Registrierungs- und Anmeldeprozess.

a) Registrierung

Bitte registrieren Sie sich persönlich im bayerischen Registrierungssystem „BayIMCO“ unter <http://www.impfzentren.bayern/>

Wenn Sie in München wohnhaft sind, registrieren Sie sich bitte unter Ihrer Wohnadresse. Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Münchens muss die Adresse der Dienststelle verwendet werden.

Alternativ können Sie sich auch in Ihrem wohnortzugehörigen Impfzentrum registrieren, dann erfolgt die Impfung für Sie dort. Bitte halten Sie für die Registrierung folgende Daten bereit:

- Ihre Personalien
- Ihre Adresse (München oder Adresse der Dienststelle)
- Ihre Telefonnummer (bei Online-Registrierung muss eine Handynummer angegeben werden)

b) Auswirkungen auf den Dienstbetrieb

Folgende **Zeitregelung** für das Impfen kann angeboten werden:

- Für das Impfen unter der Woche, also bei Dienstbetrieb: Für das Personal gilt der Weg zum Impfzentrum und die Zeit im Impfzentrum als Arbeitszeit.
- Für das Impfen am Wochenende: Als Arbeitszeit gilt die durchschnittliche Zeit, die die Person normalerweise unter der Woche brauchen würde, um von der Einrichtung zum Impfzentrum und wieder zurück zu kommen (+ Zeit der Impfung vor Ort).

Für die Gewährung der Zeitgutschrift ist es lediglich erforderlich, dass die Beschäftigten die durchgeführte Corona-Impfung gegenüber der jeweiligen Führungskraft nachweisen (beispielsweise durch Vorlage des Impfpasses oder einer Bestätigung des Impfzentrums über die erfolgte Impfung). Der Nachweis muss der Führungskraft nur vorgelegt werden und verbleibt bei der Dienstkraft. Diese Regelung gilt für Beschäftigte mit flexiblen und festen Arbeitszeiten.

9. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Bestellungen können eingereicht werden, hierbei sind unbedingt die bekannten Abgabetermine einzuhalten. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken. Die Kitas werden in der Regel normal beliefert, jedoch sind Lieferverzögerungen durchaus möglich. Sollten sich Änderungen ergeben (z.B. maßgebliche Verzögerungen in der Abarbeitung etc.) die den Betrieb der Kita beeinträchtigen, so ergeht dazu gesondert eine Information.

10. Zutritt von Fremdfirmen

Ein Zutritt von externen Firmen, auch für den Zeitraum der Corona-Krise, ist möglich. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine medizinische oder (FFP2-)Masken tragen**. Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert Koch-Instituts zu halten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, aktualisiert mit Wirkung ab 15.10.2021)

1. Vorbemerkung und Einleitung

Dieses Hygienekonzept Corona ST wurde am 01.07.2020 vom Städtischen Träger in München erstellt und laufend weiter aktualisiert, dieses ergänzt die verbindlichen Regelungen zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Teil A).

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisungen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Das vorliegende Hygienekonzept-Corona-ST für die städtischen Kindertageseinrichtungen dient als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen (https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf). Die Beschäftigten sind über notwendige Hygieneregeln informiert und belehrt. Diese werden mit den Kindern auch eingeübt (z. B. richtiges Händewaschen).

Es wurde bisher beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Kindern deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen. Kinder können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen, und damit auch unerkannt Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand von 1,5 bis 2,0 Metern erfolgt. Bisherige Erkenntnisse weisen darauf hin, dass im gesellschaftlichen Umgang SARS-CoV-2-Viren auch über Aerosole übertragen werden können.

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung – bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung oft auch darüber hinaus – lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

2. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen

Die Einrichtungsleitungen haben die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem*r Mitarbeiter*in eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen wird. Das zuständige Gesundheitsamt berät, informiert und entscheidet über die weiteren Maßnahmen wie die Notwendigkeit von Tests, Zeitraum des Besuchsverbotes.

2.1 Kinder, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen

Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet.

Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, **wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet**. In diesem Fall wird die Einrichtung über den Zeitraum des Besuchsverbotes durch das Gesundheitsamt informiert.

Beim täglichen Empfang der Kinder empfiehlt es sich kurz nachzufragen, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand, dies könnte beispielsweise auf der Anwesenheitsliste abgehakt werden. Außerdem sollte beim Betreten der Einrichtung eine kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch Betrachten des Kindes erfolgen.

Umgang mit Kindern mit (leichten) Krankheitssymptomen – Notwendigkeit eines Corona-Tests

Bei erkrankten oder wiedergenesenen Kindern und Beschäftigten ist ein **negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) erforderlich.

Kinder mit leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) brauchen ein negatives Testergebnis (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest), bevor sie die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen dürfen.

Wann muss ein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranke Kinder dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung **ist möglich** bei (Diese Reaktionen lassen nicht auf eine Coronavirus-Infektion schließen):

- Schnupfen oder Husten aufgrund einer Allergie,
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber),
- gelegentlichem Husten,
- Halskratzen oder Räuspern,
- kurzzeitigem Naselaufen (z. B. beim Wechsel vom Außen- in den Innenbereich).

Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung **ist auch möglich** bei:

- leichten Krankheitssymptomen, wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird.

Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung ist nach einer Erkrankung des Kindes **wieder möglich**, wenn

- das Kind nur leichte Symptome hatte und wieder gesund ist, ein Corona-Test ist nicht notwendig;
- das Kind krank war und wieder gesund ist oder nur noch leichte Krankheitssymptome aufweist. Hier ist ein negativer Corona-Test notwendig.

Wenn ein Kind krank ist und ein reduzierten Allgemeinzustand hat mit akuten Symptome wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit bzw. Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen und/oder Durchfall

Die Betreuung in der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn das Kind in gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome). Zudem ist die Vorlage eines **negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2** (PCR-oder POC-Antigen-Schnelltest) erforderlich.

Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen, es ist nicht nötig, nach der Genesung erneut einen Test vorzunehmen. Die Vorlage eines **selbst durchgeführten Schnelltests (Laientest)** genügt für den Nachweis hingegen nicht.

Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann das betreffende Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen, sofern es keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Sollte bei Kindern im Tagesverlauf Krankheitssymptome wie oben beschrieben auftreten, z.B. Fieber, ist das Kind von den Eltern abzuholen. Einrichtungen sind berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Achten Sie bis zur Abholung des Kindes auf die Einhaltung des Mindestabstandes, eine Isolation in einem anderen Raum ist nicht zwingend notwendig. Dies ist auch wichtig, um Ruhe zu bewahren und die anwesenden Kinder nicht zu beunruhigen. Bei der Abholung informieren Sie die Eltern über die Art der von Ihnen beobachteten Symptome und dokumentieren Sie diese auf dem Formblatt „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“.

Eltern können ihr Kind wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn die Symptome abgeklungen sind – insbesondere Fieberfreiheit besteht und ein **negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.

Kinder mit Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (chronische Erkrankung), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können die Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin **ohne Test** besuchen.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten (auch ob zur chronischen Krankheit zusätzlich eine akute Erkrankung vorliegt) kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

Die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Kindes erfolgt durch reines Beobachten. Im Verdachtsfall wird eine kontaktlose Fiebermessung empfohlen, die Fiebermessung als Screeninguntersuchung ist jedoch nicht angeraten. Es wird empfohlen, mit den Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung zu treffen, ob in der Betreuungseinrichtung beim Kind Fieber gemessen werden darf.

Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern können bei Kindern normal sein und sollten keinen Grund darstellen, das Kind von der Kindertagesbetreuung auszuschließen.

Diese Regelungen sind strikt umzusetzen und gegenüber den Eltern zu vertreten.

Es gibt dabei keine Ermessensentscheidung. Auch ein ärztliches Attest, das ein Kind als gesund ausweist, kann nicht akzeptiert werden, wenn das Kind noch Symptome hat und diese nicht in Verbindung mit einer chronischen Erkrankung stehen. Der Städtische Träger stützt dabei ausdrücklich die Entscheidungen der Einrichtungsleitungen und Teams (siehe auch Teil B, Hygienekonzept Corona)

Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Zu informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

2.2 Beschäftigte, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen

Beschäftigte mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen dürfen die Kindertageseinrichtung nicht bzw. bei leichten Symptomen nur mit einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 besuchen.

Aufgrund der neuen Testverordnung des Bundes entfällt für viele Beschäftigte die Möglichkeit für kostenfreie Corona-Tests. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, die trotz einer leichten Symptomatik bzw. nach einer schwereren Erkrankung wieder in der Kindertageseinrichtung tätig werden möchten, genügt ab sofort ein Selbsttest, der unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird.

Die Regelungen, ab wann – unabhängig von der allgemeinen Testnachweispflicht – bei Beschäftigten mit Symptomen ein Test notwendig ist, bleiben unverändert:

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung mit einer leichten Erkältungssymptomatik dürfen trotz der Symptome nur dann in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden, wenn sie ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Beschäftigte mit schwererer Symptomatik dürfen nicht in der Kindertagesbetreuung tätig werden und benötigen ebenfalls ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn sie nach der vollständigen Genesung bzw. nach Genesung trotz noch vorhandener leichter Symptomatik wieder in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden möchten.

Auch für die Testungen im Zusammenhang mit Symptomen können die Selbsttests genutzt werden, die durch den Freistaat kostenfrei an die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ausgegeben werden.

Wir empfehlen Beschäftigten nach einer Erkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, bereits zuhause einen Selbsttest durchzuführen und diesen dann unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung zu wiederholen.

Wir empfehlen weiterhin, bei einer schwereren Symptomatik einen PCR-Test in einer Arztpraxis durchführen zu lassen. Bei einer einschlägigen Symptomatik werden die Kosten für den PCR-Test von der Krankenkasse übernommen.

Hinweis: Zeigt der vorgenommene Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist das zuständige Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest zu unterrichten.

Vorerkrankung oder eine individuelle Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsärztliche Dienst kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) und die ggf. anzupassende Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vorlage von Arbeits-/Dienstunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen) gelten die jeweils in WiLMA veröffentlichten Regelungen. Beschäftigte, die an einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege leiden und eine ärztliche AU-Bescheinigung – auch telefonisch – erhalten können, sollen von dieser Möglichkeit vorrangig Gebrauch machen. Beschäftigte, die unter einer schweren Symptomatik leiden, sollen – unabhängig von der geforderten Nachweispflicht – frühzeitig ihre Ärztin/ihren Arzt kontaktieren.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888) und die Anweisung des Gesundheitsamts einzuhalten. Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Information siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>). Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf der betroffene Beschäftigte / die betroffene Beschäftigte erst wieder in die Kindertageseinrichtung/HPT zurückkehren, wenn ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Zu informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie erwachsene Besucher sollen untereinander die AHA - Regeln einhalten (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske):

- Für Beschäftigte und erwachsene Besucher gilt: Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sollen sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände reinigen.
- Husten- und Niesetikette:
 - Beim Husten und Niesen wegdrehen von anderen Personen.

- Benutzen von Einmaltaschentüchern, diese danach entsorgen und Hände waschen.
- Falls ein Husten oder Niesen in Taschentüchern nicht möglich ist, in die Ellenbeuge niesen und husten.
- Gegenstände, wie z.B. Trinkgefäße, Arbeitsmaterialien nur personenbezogen verwenden
- Allgemeine Informationen Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie Abstand halten) sollten auch mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben werden (www.infektionsschutz.de).

Regeln zur Händehygiene und zum Hautschutz für Personal und Kinder:

- **Hände waschen**
 - erbsengroße Menge Flüssigseife auf die angefeuchteten Hände geben
 - gründlich ca. 30 Sek. waschen
 - mit Wasser abspülen
 - mit Einmal-Papier-Handtuch abtrocknen
- **Wann werden die Hände gewaschen? Beispielsweise bei:**
 - Grundsätzlich bei Verschmutzung der Hände
 - Bei Dienst- /Besuchsbeginn
 - Nach (Raucher-) Pausen
 - Nach dem Niesen, Husten, Naseputzen
 - Nach dem Toilettenbesuch
 - Nach dem Aufenthalt im Freien
 - Nach Tierkontakt
 - Vor und nach dem Essen
- **Besonderheit bei Kindern**
 - Mit Kindern eine altersgerechte Handwaschtechnik einzuüben!
 - Seife sparsam dosieren.
 - Auf eine angenehme, lauwarmer Wassertemperatur achten
 - Gründliches Abspülen der Seife
 - Die Hände gut abtrocknen (kein Rubbeln)
 - Händewaschen, nur wenn nötig!
- **Hände desinfizieren**
 - ausreichende Menge* des Desinfektionsmittels (3-5 ml) in die sauberen, trockenen Hände geben
 - alle Bereiche der Hand müssen benetzt werden
 - gründlich über mindestens 30 Sekunden (Herstellerangaben beachten) auf allen Hand- und Fingerflächen verteilen
 - Daumen, Fingerkuppen und Fingerzwischenräume nicht vergessen!
 - Kein Händewaschen direkt nach der Desinfektion (Hautschutz)!
- **Wann werden die Hände desinfiziert? Beispielsweise bei:**
 - Nach dem Wickeln
 - Nach Hilfestellung beim Toilettengang
 - Vor & nach Erste-Hilfe Maßnahmen
 - Nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl und Urin

- Nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich
- Erwachsene Besucher bei Zutritt zur Einrichtung
- Vor Umgang mit Risikolebensmitteln
- Vor Zutritt zu Gruppenräumen
- **Besonderheit bei Kindern**
 - Eine allgemeine Händedesinfektion bei Kindern ist weder notwendig noch sinnvoll!
 - Händedesinfektion bei Kindern nur, wenn diese in Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl und Urin gekommen sind.
 - Kinder müssen nach der Desinfektion die Hände waschen! (Mundkontakt)
- **Hautschutz (blaue Creme)**
 - Hautschutzprodukt gleichmäßig in die sauberen, trockenen Hände einreiben
 - Vor und während der Arbeit regelmäßig verwenden, dient dem Schutz der Haut
- **Wann wird Hautschutz angewendet?**
 - Vor Arbeitsbeginn
 - Vor allen Arbeiten, die die Haut belasten
 - Vor dem Tragen von Schutzhandschuhen
 - Nach dem Händewaschen
 - immer wieder zwischendurch
- **Hautpflege (rote Creme)**
 - Pflegeprodukt gleichmäßig in die sauberen, trockenen Hände einreiben
 - dient der Regeneration der Haut
- **Wann wird Hautpflege verwendet?**
 - Nach Arbeitsende
 - bei Bedarf
- **Besonderheiten bei Kinder**
 - Beim Händewaschen auch an den Hautschutz bei Kindern denken!
 - Bei Bedarf geben die Eltern ein Hautpflegemittel mit.

Weitere Corona-Hygienemaßnahmen in städtischen Kindertageseinrichtungen finden Sie in den **Corona-Merkblättern** der Kita-Fachberatung:

- Verpflegungsbereich
- Essenssituation
- Pädagogischer Alltag

in Wikikita: unter Kita FB: Angebot der Fachberatung, Themenbaustein Bewirtschaftung und Versorgung

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Bewirtschaftung_und_Versorgung#Corona_Merkbl.C3.A4tter

4. Allgemeines zum Gesichtsschutz

Mund-Nasen-Bedeckungen und Mund-Nasen-Schutz können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung von SARS-CoV2 (Covid-19) zu verlangsamen.

Bei der Anwendung von Masken gilt generell zu beachten:

- Die Maske sitzt dann gut und korrekt, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt, eng anliegt und beim Einatmen ein wenig angezogen wird.
- Vor dem Auf- und Absetzen müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Durchfeuchtete Masken müssen durch neue Masken ausgetauscht werden.

Maskenarten:

Mund-Nasen-Bedeckung – MNB - Alltagsmaske

Textile, nicht geprüfte und nicht zertifizierte Maske. Die Stoffbeschaffenheit bestimmt die Barrierewirkung.

Mund-Nasen-Schutz – MNS – medizinische Gesichtsmaske

Geprüftes und zertifiziertes Medizinprodukt, Fremd- und Eigenschutz

FFP2-Maske

Geprüft und zertifiziert als Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

4.1 Informationen und Regelungen beim Personal

Das Personal muss mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Dem Personal werden medizinische Masken und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. (siehe Bedarfsabfrage).
- Jeder kann eigenverantwortlich abwägen und situativ entscheiden, ob eine medizinische Maske oder eine FFP2- Maske verwendet wird.
- Zeitliche und räumliche Voraussetzungen müssen allen Beschäftigten geschaffen werden, dass die Maske regelmäßig für kurze Zeit abgenommen werden kann.
- Ein auf die pädagogische Situation angemessenes Verhalten in Bezug auf den Mindestabstand (Trösten) und das Tragen der Maske – siehe Hinweise im Pädagogischen Leitfaden Corona.
- Medizinische Masken sind Einmalartikel, dürfen maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden und müssen danach entsorgt werden
- Beim mehrmaligen Verwenden der FFP 2 Maske muss diese gut belüftet aufbewahrt werden.
- Zum richtigen Tragen von medizinischen Masken und FFP2-Masken müssen die Beschäftigten unterwiesen werden.
- Das Tragen von nicht geschlossenen Klarsichtmasken, Gesichtsvisieren und -schildern ist nur in Kombination zusammen mit eines Mund-Nasen-Schutzes erlaubt.

Generell gilt eine Tragepflicht:

1. Auf Begegnungs- und Gemeinschaftsflächen (z.B. Fluren, Aufzügen, Toiletten ...).
2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m in Gruppen- und Nebenräumen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Ein zeitweiser Verzicht des MNS ist möglich:

1. Benutzung des Arbeitsraumes (z.B. Büro, Küche) erfolgt nur durch eine Person; beim Hinzukommen einer weiteren Person ist die Masken unverzüglich aufzusetzen
2. Bei der Einnahme von Speisen und Getränken
3. Zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen
4. Bei der Einhaltung des Mindestabstandes zu Kindern und anderen Beschäftigten bei zusätzlich guter Durchlüftung (z.B. Schlafsituation, Begrüßungskreis, Vorlesesituation?)

Situationen, die ohne Masken möglich sind:

1. Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung (Park, Garten der Einrichtung) unter Einhaltung des Mindestabstandes.

2. In den Innenräumen der Horte entfällt die Maskenpflicht für Beschäftigte, die überwiegend oder ausschließlich Schulkinder betreuen, nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, also zum Beispiel bei der Hausaufgabenbetreuung. Gleiches gilt bei sportlicher Betätigung im Hort. Selbstverständlich kann die Maske aber auch weiterhin freiwillig getragen werden.

Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf stehen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos FFP 2 -Masken zur Verfügung. Zudem ist es sinnvoll, die Arbeitsabläufe und -aufgaben zu überprüfen und abzustimmen.

Das Attest mit der empfohlenen Schutzmaßnahme muss an die Stadtquartiersleitung weitergeleitet werden.

Beschäftigte, die FFP2 – Masken benötigen, erhalten eine auf ihre Arbeitszeit abgestimmte Menge von Masken, die für ein Vierteljahr ausreichen sollte.

Ausnahmeregelungen

Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist ein wichtiger Baustein des Schutzmaßnahmenkatalogs.

1. Eine Befreiung der Tragepflicht gilt daher nur für Beschäftigte, die glaubhaft machen können, dass aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Hierfür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Allgemeinatteste reichen für eine Befreiung nicht aus. Die Atteste müssen aussagekräftige Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht enthalten. Vorerkrankungen und die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Maske sind konkret zu bezeichnen.
Das Personal darf im Kinderdienst eingesetzt werden. Die Führungskräfte sorgen für einen geeigneten Einsatz, wenn dies möglich ist.
2. Visiermasken/Gesichtsschilde ohne zusätzlichem Mund-Nasen-Schutz sind bei Tätigkeiten oder Situationen nur dann zugelassen, wenn sie vorab im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst empfohlen werden.

4.2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei den Kindern

Kinder in Krippen- und Kindergartenalter bis zum Schulalter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grundschulkinder im Hort-Bereich:

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (textiler Mundschutz) und Mund-Nasen-Schutz ist erlaubt, wobei medizinische Masken einen besseren Schutz bieten.
- Die Masken sollen korrekt sitzen.
- Innerhalb des Gebäudes gilt eine Maskenpflicht
- Das Einhalten von Tragepausen muss den Kindern ermöglicht werden.
- Während des Essens und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

Ein zeitweiser Verzicht des MNS ist möglich:

- In Mehrzweck- und Therapieräumen unter Gewährleistung eines ausreichenden Mindestabstands zwischen den Kindern
- Während der Dauer einer Stoßlüftung am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Während dieser Zeit sollten die Kinder auf den Abstand achten.

- In den Innenräumen der Horte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, also zum Beispiel bei der Hausaufgabenbetreuung. Gleiches gilt bei sportlicher Betätigung im Hort. Selbstverständlich kann die Maske aber auch weiterhin freiwillig getragen werden.

Situationen, die ohne Masken möglich sind:

Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung (Park, Garten der Einrichtung) unter Einhaltung des Mindestabstandes.

In den Innenräumen der Horte entfällt die Maskenpflicht für Schulkinder, nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, also zum Beispiel bei der Hausaufgabenbetreuung. Gleiches gilt bei sportlicher Betätigung im Hort. Selbstverständlich kann die Maske aber auch weiterhin freiwillig getragen werden.

Kindermasken können für Notsituationen über die Bedarfsabfrage bestellt werden. Diese sind ausschließlich für Hortkinder vorgesehen.

Weiterführende Informationen

Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?blob=publicationFile.

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie auch unter <http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken> und unter:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Corona#Schutzausr.C3.BCstung_Corona_.2F_Covid_.19

Unterweisung von FFP2-Masken s. auch:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/nsfr_img_auth.php/5/5f/BGM_Unterweisungsbescheinigung_FFP2.pdf

Informationen rund um die verschiedenen Masken, sowie ein Vorgehen für Risikopatient*innen (mit Attest) ist in Wikikita unter Corona zu finden.

5. Teststrategien

5.1 Testpflicht für Hortkinder

Für **Schülerinnen und Schüler** aller Schularten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und den Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie zur Notbetreuung und Mittagsbetreuung in Schulen aktuell an einen **negativen Testnachweis** geknüpft.

Die Regelung betrifft nur Hortkinder und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits in der Schule ein negativer Test vorgewiesen oder unter Aufsicht ein negativer Selbsttest vorgenommen wurde.

Für die Fälle, in denen Hortkinder im Rahmen der Kinderbetreuung (**z. B. Ferienbetreuung**) zu testen sind, soll dies aktuell **dreimal** wöchentlich erfolgen.

Dabei gilt folgendes zu beachten:

- Vor der Durchführung muss die Packungsbeilage der jeweiligen Tests genau beachtet werden

- Bitte achten Sie auf die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Selbsttests durch die Kinder
- Eine Einwilligungserklärung für die Testdurchführung durch die Personensorgeberechtigten ist nicht notwendig.
- Eltern, die ihr Kind ohne Bescheinigung eines negativen Tests in den Hort schicken, erklären damit ihr Einverständnis für die Durchführung des Selbsttests in der Einrichtung. **Bitte weisen Sie aktiv die Eltern auf diesen Sachverhalt hin.** Hierzu können Sie folgenden Muster-Elternbrief verwenden:
https://newsletter.bayern.de/r.html?uid=D.QE.E-.BIG.XP.A.AcWLSOwKaKTDPra44-PL2uAle5Q7zZHjU2MNIW4Wwiy0KfpxZYAacyyRkMO9LcHPe_w4aJaOuDR2b4QZ4EIVg
- Hinweise zur Durchführung der Selbsttests durch die Hortkinder sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7230/mehrsicherheit-durch-selbsttests-an-bayerischen-schulen.html>

Können Eltern ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorlegen (schriftlich oder elektronisch), ist ein Selbsttests in der Kindertageseinrichtung für Hortkinder nicht mehr erforderlich

Ausnahmen:

- **Sonderpädagogischer Förderbedarf:** Für Schulkinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule mit den Personensorgeberechtigten des betreffenden Kindes Ausnahmen von der Testpflicht vereinbaren. Diese Ausnahme gilt dann auch für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle.
- **Teilnahme an Pilotprojekten:** Bei Hortkindern, die derzeit an Pilotprojekten in den Schulen teilnehmen (z.B. Gurgeltests mit anschließender PCR-Testung) kann davon ausgegangen werden, dass diese regelmäßig getestet werden. Eine Testung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ist dann ebenfalls nicht erforderlich. Dies gilt nur dann, wenn die Kinder auch tatsächlich die Schule besuchen.

Umgang mit der Testpflicht für genesene Schulkinder

Betreute Hortkinder, die von einer Coronavirus-Infektion genesen sind und dies entsprechend nachweisen können, benötigen kein negatives Testergebnis. Voraussetzung für die Befreiung von der Testpflicht ist, dass

- der Nachweis in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache** verfasst oder in einem **elektronischen Dokument** vermerkt ist,
- die zugrundeliegende Testung mittels **PCR-Verfahren** erfolgt ist und
- die Testung **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate** zurückliegt.

Voraussetzung ist außerdem, dass das betreffende Kind **keine Krankheitssymptome** aufweist und **keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus** nachgewiesen ist.

Zusätzliche Testkits

Eine Nachbestellung der Selbsttests für die Hortkinder ist über die regelmäßige Bedarfsabfrage möglich. Bei Engpässen kann mit den benachbarten **Grundschulen** Kontakt aufgenommen werden und dort Testkits zur Durchführung der Selbsttests anzufragen. Die Weitergabe an die Horte ist möglich und gewünscht. Sollten die Schulen keine Selbsttests mehr zur Verfügung stellen können, kann auf die vorhandenen Tests für das Personal zurückgegriffen werden.

Für die Ferien gilt Folgendes:-Schulkinder, die während der Ferien einen Hort besuchen, müssen dort dreimal wöchentlich einen Testnachweis entsprechend der Regelungen im Schulbereich vorlegen. Bei der Bedarfsmeldung muss beachtet werden.

5.2 Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter

Inzwischen sind auch für jüngere Kinder unter sechs Jahren Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung zugelassen. Für ein sicheres Miteinander in der Kindertagesbetreuung wird die Bayerische Teststrategie deshalb ausgeweitet.

Gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins erhalten die Familien kostenlose Selbsttests in den Apotheken für die **zweimal wöchentliche Testung** der Kinder. Die Durchführung der Selbsttests ist für die nicht eingeschulten Kinder **freiwillig** und nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Kindertagesbetreuung. Die Testung der Kinder wird von den Eltern zuhause vorgenommen. Eine Dokumentation des Testergebnisses bzw. Vorlage in der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Die Vorgaben für Kinder mit Krankheitssymptomen gelten unverändert fort. Ein negativer Selbsttest ist bei symptomatischen oder nach Erkrankung genesenen Kindern weiterhin nicht ausreichend für die (Wieder-)Zulassung zur Betreuung´

Verteilungsverfahren:

- Seit dem 1. September gelten neue Berechtigungsscheine mit dem Zusatz:“Einlösbar zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021“
- **Pro Kind** kann die Einrichtung insgesamt **drei Berechtigungsscheine** im Abstand von fünf Wochen ausgeben.
- Mit jedem Berechtigungsschein erhalten die Familien in einer Apotheke ihrer Wahl für einen Zeitraum von jeweils fünf Wochen **zehn Selbsttest-Kits** für das in der Einrichtung betreute Kind. Die Apotheken haben sich auf die Nachfrage nach Selbsttest-Kits eingestellt. Möglicherweise hat aber noch nicht jede Apotheke nach den Pfingstferien eine ausreichende Menge an geeigneten Selbsttests vorrätig, es wird diesbezüglich um Geduld gebeten.
- Der Berechtigungsschein besteht aus **zwei Teilen**: Ein Teil des Berechtigungsscheins verbleibt nach der Abholung der Selbsttest-Kits in der Apotheke. Der andere Teil soll von den Eltern nach der Einlösung und Gegenzeichnung in der Apotheke an die Kita zurückgegeben werden.
- Der zweite bzw. dritte Berechtigungsschein wird erst ausgegeben, wenn der erste bzw. zweite Berechtigungsschein an die Kita zurückgegeben wurde.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie im Wikikita

5.3 Testnachweispflicht für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen

Mit Wirkung seit dem 20. September 2021 gilt eine Testnachweispflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung. **Demnach besteht ein Auskunftsrecht nach § 36 Abs. 3 IfSG gegenüber den Beschäftigten, um die Testnachweispflicht umsetzen zu können.**

Hierdurch soll die Sicherheit für die Beschäftigten, die betreuten Kinder und ihre Familien weiter erhöht werden. Die Ausgestaltung erfolgt dabei in gleicher Weise wie im Schulbereich. Die Pflicht wird in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert.

Der Impf- und Serostatus in Bezug auf COVID-19 ist ein besonders sensibles Gesundheitsdatum nach Art. 9 DSGVO und ist durch die jeweilige Führungskraft zu erheben. Zu beachten ist, dass bei Offenlegung des Impf- und Serostatus in Bezug auf COVID-19 lediglich ein Vermerk über die Inaugenscheinnahme des Impfnachweises und den bestehenden Impfschutz erfolgen darf und keine Kopie des Impfpasses oder des Attests gefertigt wird. Bei der Erfassung des Serostatus ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Infektion mit dem Coronavirus mindestens 28 Tage sowie maximal nur sechs Monate zurückliegen darf.

Der Vermerk über den Impf- und Serostatus ist vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren. Sollte eine elektronische Speicherung der Daten erfolgen, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Von einer elektronischen Versendung der Daten wird grundsätzlich abgeraten.

Der Selbsttest ist drei Mal pro Woche durchzuführen. Wir empfehlen, die Durchführung nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen (Montag, Mittwoch, Freitag).

Die vorgesehene drei Mal wöchentliche Testung bzw. die Erbringung entsprechender Testnachweise orientiert sich an einer regulären Vollzeit-Arbeitswoche der Beschäftigten und sonstigen dort tätigen Personen. Die Testhäufigkeit ist daher gegebenenfalls an die jeweilige Tätigkeitsfrequenz der Beschäftigten und sonstigen dort tätigen Personen in der Arbeitswoche anzupassen. Das bedeutet, dass Personal, das in Teilzeit arbeitet und somit nicht die volle Arbeitswoche an der Tätigkeitsstätte verbringt, sich nicht an arbeitsfreien Tagen einer Testung unterziehen muss, solange die Testfrequenz der Tätigkeitsfrequenz angepasst wurde.

Beschäftigte, die den notwendigen Testnachweis nicht erbringen, dürfen Schulen und Kindertageseinrichtung nicht betreten. Für sie gilt ein **Betretungsverbot.**

Beschäftigte, die ihrer Testnachweispflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, haben mit weiteren dienstaufsichtlichen Maßnahmen – bis hin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung – zu rechnen. Für Zeiträume, in denen die geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltzahlung.

Wir bitten Sie um Mitwirkung in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz anderer.

Selbstverständlich können sich auch weiterhin alle anderen (auch geimpfte und genesene) Beschäftigten testen lassen. Der Freistatt stellt die Tests kostenlos zur Verfügung.

Testmöglichkeit für alle Beschäftigten:

Selbsttest in der Einrichtung:

Die von der Testnachweispflicht betroffenen Beschäftigten aber auch alle anderen können sich selbst in der Einrichtung mit einem Selbsttest testen. Dies kann ohne Aufsicht erfolgen. Eine Beaufsichtigung ist nur notwendig, wenn die getestete Person das Testergebnis auch außerhalb der Einrichtung verwenden möchte.

Eine Dokumentation der Testungen ist nicht notwendig.

Selbsttest zuhause:

Bei Beschäftigten, die sich zuhause testen, genügt es, wenn sie bspw. gegenüber der Leitung oder dem Träger versichern, einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt zu haben. Dies kann mündlich erfolgen. Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Alternativer Testnachweis:

Beschäftigte, die sich nicht mittels Selbsttest testen wollen und bereits anderweitig getestet wurden, können der Leitung oder dem Träger auch einen negativen Testnachweis vorlegen (PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder PoC-Antigen-Test, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde). Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Testnachweispflicht für Externe

Diese Testnachweispflicht gilt nicht nur für eigene Beschäftigte, sondern auch für andere Beschäftigte, die während des Betriebs in der Einrichtung tätig werden, wie etwa Beschäftigte von Frühförderstellen, Musikschulen oder Reinigungsfirmen (so die Reinigung während der Öffnungszeiten erfolgt). Der Testnachweispflicht kann für Beschäftigte externer Partner dabei ebenfalls über eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Einrichtung genügt werden oder dadurch, dass versichert werden kann, dass ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Die Testnachweispflicht gilt nicht für Eltern, die die Einrichtung betreten.

Nutzung des Testergebnisses außerhalb der Einrichtung:

Wenn der Selbsttest unter Aufsicht und in der Einrichtung durchgeführt wird, kann die Einrichtung das negative Testergebnis mit einem speziellen Muster bestätigen. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist für die Getesteten freiwillig. Dabei ist es zulässig, dass sich zwei Beschäftigte gegenseitig die Testung bestätigen. Die Bestätigung muss nicht vom Träger oder der Leitung erfolgen. Die Vorlagen für die Bescheinigungen werden derzeit erstellt und den Einrichtungen in Kürze über die Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Testergebnis für Zwecke außerhalb der Einrichtung verwendet wird (z.B. im Rahmen der „3G-Regelung“). Dies hilft dabei, Mehrfachtestungen zu vermeiden.

Betretungsverbot:

Beschäftigte, die den notwendigen Testnachweis nicht erbringen, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Für sie gilt ein Betretungsverbot. Die Testnachweispflicht gilt nicht, wenn die Einrichtung ohne weiteren Aufenthalt nur kurz betreten wird, bspw. etwa, um etwas abzugeben.

Folgende Tests werden verteilt:

<ul style="list-style-type: none">• Tests der Firma SIEMENS• Tests der Firma ROCHE.• Tests der Firma TECHNOMED / BOSON• Tests der Firma FLOWFLEX	Vorgaben des Herstellers in der Packungsbeilage (bzw. Videoanleitung) ausführlich lesen und zwingend einhalten! (s.u.)
---	---

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Selbsttests von ROCHE auch für professionelle Anwender*innen vorgesehen sind und deshalb längere Tupfer zur Abstrichnahme im hinteren Nasen-/Rachenraum enthalten. **Damit die Schnelltests zu Laientests werden, befinden sich in den an die**

Kitas gelieferten Paketen zusätzliche Tupfer für den Abstrich im vorderen Nasenraum sowie Gebrauchsanweisungen für Laien. Bitte nutzen Sie die extra mitgelieferten Tupfer für den Nasenabstrich.

Gebrauchsanweisungen:

SIEMENS-Selbsttest:

https://www.km.bayern.de/download/24913_Kurzanleitung_Selbsttest_SIEMENS.pdf

ROCHE-Selbsttest:

https://www.km.bayern.de/download/24912_Kurzanleitung_Selbsttest_Roche.pdf

TECHNOMDE/ BOSON-Selbsttest:

https://www.km.bayern.de/download/24914_Kurzanleitung_Selbsttest_technomed-BOSON.pdf

FLOWFLEX-Selbsttest:

[Schnelltests – wikikita \(muenchen.de\)](#)

Video-Anleitungen:

SIEMENS Video-Anleitung: [Video-Anleitung](#)

ROCHE Video-Anleitung: [Video-Anleitung](#)

TECHNOMED/ BOSON:

https://technomed.at/vid/technomed_covid-19_ag_schnelltest_boson_sabrina_anleitung_de.mp4

bzw. von einem Schüler erklärt: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7259/boson-videos.html>

Weiterführende allgemeine Informationen zu wichtigen Fragen und Antworten zu Corona-Tests finden Sie unter www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-tests-faq-1872540

5.4 Dokumentation und Meldung:

Es sind zwei verschiedene Dokumentationen bzw. Meldungen nötig:

- a) Dokumentation in KiBiG.web (wöchentlich; mit Angabe der Anzahl der genutzten Tests pro Woche; ohne Eintragung der Testergebnisse)
- b) Meldung über folgenden Link (wöchentlich): <https://umfrage.muenchen.de/index.php/44656>

Das Gesundheitsreferat möchte durch diese Meldungen prüfen, wie viele falsch positiven Testergebnisse sich bei den Selbsttests ergeben.

Da das PCR-Ergebnis später vorliegt als das Ergebnis eines Selbsttests, kann die Zahl der positiven Selbsttests von der Zahl der Selbsttests mit PCR-Ergebnis (Nachttestung) abweichen. Positive PCR-Ergebnisse, die zum Zeitpunkt der Wochenmeldung noch nicht vorliegen, sind dann bitte bei der nächsten Wochenmeldung mit zu berücksichtigen.

Die Meldung für die Kalenderwoche sollte bis spätestens am Montag der Folgewoche stattfinden.

Ausfüllhinweise für die Umfrage:

- Bitte schreiben Sie unter "Wie heißt die Einrichtung?" den Namen der Einrichtung immer gleich. Dann ist es für das Gesundheitsreferat leichter, die Eingaben zusammenzuführen.
- "Auf welche Kalenderwoche (KW) bezieht sich diese Eingabe?": Bitte füllen Sie für eine Kalenderwoche nur eine Umfrage aus!

- Falls Sie versehentlich einmal etwas falsch eingegeben haben, können Sie den alten Eintrag nicht überschreiben, wenn Sie erneut eine Umfrage für dieselbe Kalenderwoche ausfüllen. In diesem Fall schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an corona-verwaltung_kita_schule.gsr@muenchen.de
- Sollten Sie bei der Frage "Wie viele Selbsttests des Herstellers XXXX wurden in der angegebenen Kalenderwoche durchgeführt?" keine Selbsttests der drei Hersteller durchgeführt haben, können Sie das Feld freilassen. Es muss also keine "0" eingegeben werden.
- Bei technischen Problemen kann die Abfrage auch über Smartphones erfolgen.

Bei Fragen zum Meldevorgang rufen Sie bitte die Service-Hotline des Gesundheitsreferates unter 233-96670 an.

c) Als Hilfestellung für die wöchentliche Dokumentation und Meldung können die täglich durchgeführten Selbsttests in folgendem Formular festgehalten werden:

<https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Schnelltests#Dokumentation>

Dies erleichtert die wöchentliche Eintragung in KiBiG.web und Meldung in der Lime-Survey-Umfrage.

5.5 Lagerung der Selbsttests:

- wie auf der Verpackung angegeben bei Raumtemperatur oder gekühlt bei 2-30°C lagern
- vor direkter Sonneneinstrahlung schützen
- Set-Komponenten (betrifft Testgerät und Wattestäbchen), die sich länger als 1 Stunde außerhalb des versiegelten Beutels befunden haben, sollten entsorgt werden.

5.6 Testergebnis:

Negatives Testergebnis	Positives Testergebnis
<p>Die getestete Person kann die Kindertageseinrichtung besuchen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.</p> <p>Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion jedoch nicht sicher aus!</p> <p>Testergebnisse sind nur eine Momentaufnahme!</p> <p>Treten trotz eines negativen Testergebnisses mit COVID-19 vereinbare Symptome auf, ist es erforderlich diese weiter abzuklären, z.B. durch Kontaktaufnahme mit einem Arzt/einer Ärztin und Durchführung eines PCR-Tests.</p>	<p>Ein positives Testergebnis im Rahmen eines Selbsttests ist als Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion zu werten und bedarf einer Verifizierung durch einen nachfolgenden PCR-Test.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Person sondert sich sofort ab 2. Information an das Gesundheitsamt 3. Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. <p>Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176). Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Ob Familienangehörige ebenfalls abzusondern sind und eventuell eigene Einrichtungen nicht besuchen dürfen, ist in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu klären. <p>In Zweifelsfällen bitte den sicheren Weg wählen. Sie verhindern mit Ihrem umsichtigen Vorgehen möglicherweise weitere Ansteckungen und Krankheitsfälle. Gerade ein frühzeitiges Eingreifen bei Infektionen kann dazu führen, dass Maßnahmen schneller und damit effizienter durchgeführt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Das örtliche Gesundheitsamt übernimmt das Management des Falls <ul style="list-style-type: none"> ◦ Anordnung von häuslicher Isolation ◦ Ermittlung von Kontaktpersonen ◦ ggf. weitergehende Maßnahmen ◦ informiert die getestete Person über die weiteren durchzuführenden Maßnahmen

Bedarfsmeldung

Alle Einrichtungen erhalten über ihre Einrichtungsmailadresse regelmäßig im 2-Wochenabstand einen Link zu der Online-Bedarfsabfrage, der nach drei Tagen seine Gültigkeit verliert.

Aktuell können die Einrichtungen darüber folgende Artikel bestellen:

- Selbsttests für das Personal / Hortkinder
- FFP 2 – Masken
- medizinische Masken für das Personal
- medizinische Kindermasken für Hortkinder
- Einmalhandschuhe
- Einmal-Kopfhauben für das Küchenpersonal

Die Artikel werden in der Landsbergerstr. 30 verpackt und über den Schulrapport verteilt. Dabei kann es immer wieder zu nicht planbaren Lieferverzögerungen kommen. Die Bestellung sollte daher sehr vorausschauend erfolgen.

6 Informationen zu Hygiene und Reinigung

6.1 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen

Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Garten stattfinden. In Schlafräumen sollten die Abstände zwischen den Betten möglichst groß sein. Vor und nach der Nutzung des Schlafraumes ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Sanitärbereich: Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder personengebundenen Handtüchern und Abfallbehältern auszustatten.

6.2 Infektionsschutz im Freien

- Außenbereich verstärkt nutzen
- Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen achten).

6.3 Gefährdungsbeurteilung Corona

Das Formular „Gefährdungsbeurteilung Corona ist in WikiKita unter dem Stichwort „Gefährdungsbeurteilung“ hinterlegt. Die Durchführung ist an keine Frist gebunden. In der aktuellen Situation überlassen wir es der Einrichtungsleitung zu entscheiden, wann es sinnvoll ist, die Corona-Schutzmaßnahmen mittels Fragebogen zu überprüfen. Nach der Durchführung bitten wir Sie, die vollständig ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung in elektronischer Form an Ihre zuständige Stadtquartiersleitung und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

arbeitsschutz.kita@muenchen.de

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),

[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen)

und im Desinfektionsplan

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit und räumlichen Begebenheiten gründlich die Hände waschen. Die Eltern sollen sich im Eingangsbereich mit den dafür vorgesehenen Spendern die Hände desinfizieren.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

6.4 Belüftung

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen können grundsätzlich die Fenster in den Räumen geöffnet werden. Auch wenn in einigen Fällen Öffnungsbegrenzer angebracht sind, sind die Öffnungsweiten so dimensioniert, dass gem. der Arbeitsstättenregel A 3.6 normgerecht und ausreichend gelüftet werden kann. Sofern der Wunsch nach einer Erhöhung des Luftaustausches besteht, wird durch das Baureferat in Abstimmung mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (FAS) geprüft, ob die teilweise Entfernung der Öffnungsbegrenzer ermöglicht werden kann.

Bitte wenden Sie sich hierfür an die jeweils zuständigen Objektverantwortlichen im RBS-ZIM-ImmoV. Aus sicherheitstechnischen Gründen darf das Entfernen der Öffnungsbegrenzer nur durch das Baureferat erfolgen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht (zum Beispiel ständige Beobachtung) begegnet werden. Auch auf Einklemmschutz ist zu achten.

An manchen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Belüftung der Räumlichkeiten durch eine Raumluftheizung (RLTA). Alle RLTA werden bereits mit größtmöglichem Außenluftanteil betrieben, regelmäßig gewartet und entsprechen damit den Maßgaben des Bayerischen Rahmenhygieneplans.

Gleiches gilt grundsätzlich für Sporthallen, Schwimmhallen und Mensen. Manche Räume werden zwar über eine RLTA belüftet, haben jedoch zusätzliche Fenster, die geöffnet werden können. Hier soll gemäß Rahmenhygieneplan zusätzlich auch über die Fenster gelüftet werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Sollten Sie ggf. Fragen zu Lüftungsanlagen Ihrer Kindertageseinrichtung haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Objektverantwortlichen im RBS-ZIM-ImmoV.

Maßnahme	Was ist zu tun?	Wie?	Erläuterung
Lüften	regelmäßiges – mindestens stündliches - Lüften insbesondere Stoßlüftung im Sommer mind. 10 min im Herbst mind. 6 min im Winter mind. 3 min je nach Außentemperatur	Öffnen von Fenstern	Eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Empfohlen wird außerdem das Lüften bereits vor der Benutzung von Räumen.
Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr	Regelmäßige Wartung	über RBS-ZIM- ImmoV	
Ventilatoren	Ventilatoren sollten aufgrund der Gefahr der Verteilung von Aerosolen im Raum nicht betrieben werden.		

Für städtische Kindertageseinrichtungen stehen zur Umsetzung des individuellen Lüftungskonzepts CO₂-Messgeräte/ CO₂-Ampeln zur Verfügung. Genauere Informationen hierzu finden Sie in Wikikita unter: https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/CO2_Ampeln

Gez.

Margit Braun

Leitung Städtischer Träger

Anhang A: Dokumentation und Belehrung

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung/HPT kann die Grundlage des einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts sein, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Die Beschäftigten sind hierüber zu unterrichten und ggf. einzuweisen:

Teilnahmedokumentation

Teilnehmerliste

An folgender Belehrung/Unterweisung haben teilgenommen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung

Datum: _____ Unterweisende/r: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

Datum

Unterschrift
(Unterweisende/r) _____